



**Einige praktische Hinweise zum Erlaubnisverfahren**  
**Wie komme ich am schnellsten zu einer Konzession?**

- (1) Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, wenn Sie die genannten Unterlagen zum Gaststättenantrag so schnell wie möglich vollständig einreichen.
- a. Besonders wichtig sind die **Zeichnungen**. Die Zeichnungen sollten Sie möglichst als **erstes** einreichen, da erst nach Eingang der Zeichnungen die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt werden können. Achten Sie bitte darauf, dass die Zeichnungen, ...
- die **gesamte genutzte Betriebsfläche** enthalten (Erdgeschoss, Kellergeschoss, Nebengebäude)
  - **leserlich** sind und
  - auch noch den **tatsächlichen Raum- und Nutzungsverhältnissen entsprechen**.

Dies gilt insbesondere für ältere Objekte. Das ist sehr wichtig, weil die Zeichnungen nachher Bestandteil Ihrer Konzession werden sollen.

- (2) Die zwischen dem Antrag und der Erteilung der Konzession liegende Zeit können Sie zwar mit einer **vorläufigen Gaststättenerlaubnis** überbrücken; eine vorläufige Gaststättenerlaubnis gibt es aber nur für bestehende Betriebe, d. h. die Betriebsräume sind bereits einmal konzessioniert worden. Sobald die Betriebsräume verändert wurden oder aber eine andere Betriebsart als die des Vorgängers ausgeübt wird, kann keine vorläufige Erlaubnis erteilt werden.
- a. Bevor Sie nicht die **steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Ihr Gesundheitszeugnis** und den **Miet-/ bzw. Pachtvertrag** im Ordnungsamt vorlegen, kann **keine Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte geprüft** werden (s.a. Pkt. 2).

Die **vorläufige Gaststättenerlaubnis erlischt durch Zeitablauf** und muss **verlängert** werden, solange die endgültige Konzession noch nicht vorliegt. Die Verwaltungsgebühr beträgt **70 €** pro vorläufige Erlaubnis.

- (3) Der Gaststättenantrag einschließlich Zeichnungen wird von hier an folgende Fachbehörden mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet:

Stadt Norderstedt, Bauaufsicht und Brandschutz	☎ 040 / 535 95 - 8531 Herr Baumgart ☎ 040/ 535 95 – 695 Herr Morgenstern
Kreisveterinäramt Segeberg	☎ 04551 / 951 - 286 Herr Limmer - 345 Herr Schäfer - 9358 Herr Burmeister

**Bitte vereinbaren Sie mit der Bauaufsicht/ Brandschutzingenieur telefonisch einen Termin!**

Vertreter dieser Behörden werden Ihren Betrieb besichtigen und ggf. fachbezogene Auflagen erheben.

Wenn Sie ein neues, d. h. noch nicht konzessioniertes Objekt planen oder, wenn Sie ein bereits vorhandenes Objekt wesentlich verändern wollen, z. B. Umbauten, Anbauten, Änderung der bisherigen Betriebsart u. ä., empfiehlt es sich immer, dass Sie mit den o. g. Behörden frühzeitig, bereits im Planungsstadium, Kontakt aufnehmen.

- ➔ Es empfiehlt sich unbedingt, dass Sie bei der Betriebsbesichtigung persönlich anwesend sind, damit evtl. auftretende Fragen gleich vor Ort geklärt werden können und damit Sie später, wenn Ihnen von hier die schriftliche Formulierung der Auflagen in zusammengefasster Form übersandt wird, genau wissen, was mit den Auflagen gemeint ist. Viele Dinge lassen sich im direkten Gespräch vor Ort besser und ausführlicher erläutern, als dies durch die Schriftform möglich wäre.
- ➔ Je schneller Sie also die Auflagen erfüllen, desto eher können Sie Ihre Konzession bekommen.

Wenn Sie alle Auflagen erfüllt haben, empfiehlt sich ein Anruf bei der Ordnungsbehörde (☎ 040/5 35 95 - 109), damit sich der Außendienstmitarbeiter in einer abschließenden Betriebsbesichtigung von der ordnungsgemäßen Erledigung überzeugen kann.

Und wenn dann alles in Ordnung ist, bekommen Sie Ihre **Konzession**.